098533/EU XXVIII.GP
Eingelangt am 16/10/26

EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 9.10.2026
COM(2026) 552 final

2026/0317 (NLE)

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Ermächtigung Sloweniens, gemäß Artikel 19 der Richtlinie 2003/96/EG auf unverbleites Benzin und Gasöl, die als Kraftstoffe verwendet werden, ermäßigte Verbrauchsteuersätze anzuwenden

www.parlament.gv.at

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Im Vorfeld zur Annahme dieses Beschlusses führten geopolitische Entwicklungen im Nahen Osten, die sich weltweit auf die Lieferketten von Erdöl und Erdölerzeugnissen auswirkten, zu einem starken und anhaltenden Anstieg der Groß- und Einzelhandelspreise von Energieerzeugnissen. Diese Preissteigerungen hatten erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Privathaushalte, insbesondere auf schutzbedürftige Verbraucher, sowie auf Unternehmen, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen, und stellen somit eine ernsthafte Gefahr für den sozialen Zusammenhalt, die wirtschaftliche Stabilität und das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes dar.

Der Europäische Rat erkannte in seinen Schlussfolgerungen vom 19. März 2026[1] den außergewöhnlichen Charakter der Lage auf dem Energiemarkt und deren makroökonomische Auswirkungen an. Der Rat ersuchte die Kommission, eng mit den Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, um befristete und gezielte nationale Maßnahmen zu konzipieren, mit denen die erheblichen Auswirkungen des Anstiegs der Kraftstoffpreise infolge der Krise im Nahen Osten abgemildert werden; zugleich betonte er, dass eine koordinierte Reaktion erforderlich sei, da sich der Konflikt im Nahen Osten unmittelbar auf die Energiepreise für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Unternehmen in der Union auswirke.

Die Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom in der Union ist in der Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom[2] (im Folgenden „Richtlinie“) geregelt.

Gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Richtlinie kann der Rat zusätzlich zu den insbesondere in den Artikeln 5, 15 und 17 festgelegten Bestimmungen einstimmig auf Vorschlag der Kommission einen Mitgliedstaat ermächtigen, aufgrund besonderer politischer Erwägungen weitere Steuerbefreiungen oder -ermäßigungen einzuführen.

Mit E-Mail vom 31. Juli 2026 beantragten die slowenischen Behörden die Ermächtigung zur Anwendung einer vorübergehenden Ermäßigung der Mindeststeuerbeträge gemäß Artikel 7 und Anhang I Tabelle A der Richtlinie 2003/96/EG für unverbleites Benzin und Gasöl, die als Kraftstoff verwendet werden.

Mit E-Mail vom 31. Juli 2026 beantworteten die slowenischen Behörden das Ersuchen der Europäischen Kommission um zusätzliche Auskünfte.

Beantragt wird eine Ermäßigung auf 0,2195 EUR pro Liter für unverbleites Benzin (von derzeit 0,41759 EUR) bzw. auf 0,225 EUR pro Liter für Gasöl (von derzeit 0,33 EUR pro Liter), die als Kraftstoff verwendet werden.

Die beantragte Geltungsdauer der Maßnahme beträgt sechs Monate ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe dieses Beschlusses und liegt daher innerhalb der nach Artikel 19 Absatz 2 der Richtlinie zulässigen Höchstdauer von sechs Jahren.

[1] https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-1-2026-INIT/de/pdf.

[2] Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom (ABl. L 283 vom 31.10.2003, S. 51, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2003/96/oj).

www.parlament.gv.at

Der Beschluss sollte gemäß Artikel 297 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union am Tag seiner Bekanntgabe wirksam werden.

Nach Angaben der slowenischen Behörden werden private Haushalte und Unternehmen durch die vorübergehenden Steuerermäßigungen, die sich unmittelbar auf die Preise der Erzeugnisse auswirken, rasch entlastet. Im derzeitigen Kontext gelten diese Steuerermäßigungen daher als geeignetes Instrument, um die wirtschaftlichen Folgen der hohen Energiepreise abzumildern, indem sie insbesondere deren negative Auswirkungen auf die privaten Haushalte und die Wirtschaft insgesamt verringern.

Der Europäische Rat betonte in seinen Schlussfolgerungen vom 19. März 2026, dass die Energiewende nach wie vor die wirksamste Strategie sei, um die strategische Autonomie Europas zu verwirklichen, die Widerstandsfähigkeit zu stärken, die Energiepreise strukturell zu senken und die saubere, reichlich vorhandene selbst erzeugte Energie zu liefern, die für die Versorgung der Wirtschaft der Zukunft erforderlich ist.

Zugleich erkannte der Europäische Rat an, dass es kurzfristig gezielter Lösungen bedarf, um die Verfügbarkeit erschwinglicher Energie zu gewährleisten, wobei die Technologieneutralität, die konkrete Situation der Mitgliedstaaten, die besondere Gefährdung bestimmter Industriezweige durch Standortverlagerungen und die Notwendigkeit, die Bedingungen für energieintensive innovative Sektoren zu verbessern, zu berücksichtigen sind, ohne dabei die Vorhersehbarkeit und faire Wettbewerbsbedingungen zu beeinträchtigen.

Vor diesem Hintergrund ersuchte der Europäische Rat die Kommission, unverzüglich ein Instrumentarium gezielter befristeter Maßnahmen vorzulegen, um den jüngsten Preisspitzen bei eingeführten fossilen Brennstoffen infolge der Krise im Nahen Osten entgegenzuwirken. Die Mitgliedstaaten geben in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates politische Leitlinien vor; sie sind ein politisches Mandat für die Annahme haushaltspolitischer Maßnahmen, die die geforderte Flexibilität ermöglichen. In diesen Schlussfolgerungen wird eindeutig für die vollständige Nutzung der in der Richtlinie vorgesehenen Ausnahme- und Flexibilitätsregelungen plädiert, einschließlich der Annahme vorübergehender Steuerermäßigungen, die genau auf die außergewöhnlichen Umstände und das Ziel der Erschwinglichkeit von Energie abgestimmt sind.

Solche Maßnahmen würden darauf abstellen, den Mitgliedstaaten die Entwicklung zielgerichteter vorübergehender Lösungen zu ermöglichen, um die negativen Auswirkungen der derzeitigen Energiekrise auf die Kraftstoffpreise zu bewältigen. Sie sind notwendig, um erschwingliche Energie zu gewährleisten, und zwar unter Berücksichtigung der Technologieneutralität, der konkreten Situation der Mitgliedstaaten, der besonderen Gefährdung bestimmter Industriezweige durch Standortverlagerungen und der Notwendigkeit, die Bedingungen für energieintensive innovative Sektoren zu verbessern, ohne dabei die Vorhersehbarkeit und faire Wettbewerbsbedingungen zu beeinträchtigen.

Slowenien reguliert bereits die Einzelhandelspreise für Benzin und Gasöl außerhalb von Autobahnen und Fernverkehrsstraßen. Es hat die CO_2-Steuer in Höhe von 0,07096 EUR pro Liter Benzin bzw. von 0,0833 EUR pro Liter Gasöl sowie den Endenergieeffizienzzuschlag in Höhe von 0,00736 EUR pro Liter Benzin bzw. 0,008 EUR pro Liter Gasöl für den Zeitraum vom 28. Juli 2026 bis 28. September 2026 auf null gesenkt.

Der Konflikt im Nahen Osten besteht jedoch nach wie vor, weswegen die Öl- und Gasmärkte weiterhin volatil sind und die Preise über dem Vorkrisenniveau liegen.

www.parlament.gv.at

Während der Geltungsdauer dieser Ausnahmeregelung dürften die Öl- und Gaspreise weiterhin schwanken. Solange der Konflikt und die Blockade der Straße von Hormus andauern, dürften die Ölpreise weiter hoch bleiben. Die Kraftstoffpreise folgen der Entwicklung des Rohölpreises mit einer Verzögerung von ein bis zwei Wochen, wobei die Benzinpreise tendenziell weniger direkt auf die Ölpreise reagieren, während die Preise von Gasöl, das in die EU importiert wird, tendenziell volatiler sind als die Rohölpreise.

Aufgrund des globalen Charakters der Ölpreise und des begrenzten Einflusses der Mitgliedstaaten auf diese Preise handelt es sich um eine Krise externen Ursprungs. Alle Mitgliedstaaten werden mit ähnlichen globalen Preisen für Energieerzeugnisse konfrontiert sein. Die Fähigkeit, Preiserhöhungen zu bewältigen, wird jedoch sehr unterschiedlich sein und hängt beispielsweise vom Einkommen, vom Verkehrsträger, von der Heizquelle und von der Energieeffizienz der Wohngebäude ab. Die Auswirkungen von Preiserhöhungen sind dadurch asymmetrisch. Darüber hinaus wenden Haushalte mit niedrigem Einkommen in der Regel einen größeren Anteil ihres Einkommens für den Konsum auf statt für Investitionen oder Ersparnisse. Dadurch hat der Anstieg der Verbraucherpreise stärkere Auswirkungen auf einkommensschwache Haushalte.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

In Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2003/96/EG des Rates heißt es:

„Zusätzlich zu den Bestimmungen der vorstehenden Artikel, insbesondere der Artikel 5, 15 und 17, kann der Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission einen Mitgliedstaat ermächtigen, auf Grund besonderer politischer Erwägungen weitere Befreiungen oder Ermäßigungen einzuführen."

Mit den fraglichen Steuerermäßigungen wollen die slowenischen Behörden dazu beitragen, die Auswirkungen der hohen Einzelhandelspreise für unverbleites Benzin und Gasöl auf den Straßenverkehrssektor, die durch die Auseinandersetzungen im Nahen Osten ausgelöst wurden, abzumildern.

Die begrenzte Geltungsdauer liegt innerhalb der nach Artikel 19 Absatz 2 der Richtlinie zulässigen Höchstdauer; eine Verlängerung ist möglich.

Außerdem ist die Steuerermäßigung nicht mit anderen Arten von Steuerermäßigungen kumulierbar.

Unter diesen Umständen erscheint es angebracht, die Ermächtigung für den beantragten Zeitraum zu erteilen.

Allerdings sind Steuerermäßigungen mit Haushaltskosten verbunden und führen tendenziell zu einem Anstieg der Nachfrage nach fossilen Brennstoffen, wodurch sich das Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage verschärft. Deshalb sollte die Maßnahme streng befristet bleiben, und ihre erwarteten Auswirkungen auf die Nachfrage nach fossilen Brennstoffen sowie ihre Haushaltskosten sollten bewertet werden. Erforderlichenfalls sollten Ausgleichsmaßnahmen ergriffen werden.

Staatliche Beihilfen

www.parlament.gv.at

Aufgrund der von den slowenischen Behörden beantragten vorübergehenden Steuerermäßigung werden die in Artikel 7 und Anhang I Tabelle A der Richtlinie festgelegten Mindeststeuerbeträge für Kraftstoffe unterschritten.

Der vorliegende Vorschlag greift einer möglichen Bewertung der slowenischen Maßnahme im Rahmen der Vorschriften über staatliche Beihilfen nicht vor. Darüber hinaus lässt der Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates die Verpflichtung des Mitgliedstaats zur Einhaltung der Vorschriften über staatliche Beihilfen unberührt.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Jeder Entwurf für eine Ausnahmeregelung gemäß Artikel 19 der Energiebesteuerungsrichtlinie muss von der Kommission im Hinblick auf das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes, die Wahrung des lauteren Wettbewerbs sowie die Gesundheits-, Umweltschutz-, Energie- und Verkehrspolitik der EU geprüft werden.

Den slowenischen Behörden zufolge dürfte die geplante Steuerermäßigung die hohen Einzelhandelspreise für Benzin und Diesel teilweise abfedern, die auf den jüngsten Anstieg der Kraftstoffpreise, auch infolge der Auseinandersetzungen im Nahen Osten und der Blockade der Straße von Hormus, zurückzuführen sind.

Aufgrund dieser Ausnahmesituation dürfte diese befristete Maßnahme den Handel innerhalb der EU nicht beeinträchtigen. Insgesamt ist diese Maßnahme unter dem Gesichtspunkt des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarktes und der Wahrung des lauteren Wettbewerbs als zulässig anzusehen. Angesichts ihrer begrenzten Auswirkungen und der befristeten Geltungsdauer dürfte die Maßnahme weder zu Wettbewerbsverzerrungen führen noch das Funktionieren des Binnenmarkts beeinträchtigen.

Umwelt- und Klimapolitik

Die Union setzt sich weiterhin nachdrücklich für das Erreichen ihrer Klima- und Energieziele ein, die im Europäischen Klimagesetz (Verordnung (EU) 2021/1119) festgelegt sind. Die vorübergehenden Steuerermäßigungen, die mit dem vorliegenden Rechtsakt genehmigt werden, sollten nicht zu einer strukturellen Schwächung der Preissignale führen, die Anreize für Energieeffizienz und den Übergang zu erneuerbaren Energiequellen schaffen.

Energiepolitik

Angesichts des Ausmaßes des derzeitigen Anstiegs der Energiepreise aufgrund der Lage im Nahen Osten kann den Mitgliedstaaten die Möglichkeit gegeben werden, die Verbrauchsteuersätze für Energieerzeugnisse vorübergehend unter die EU-Mindestsätze zu senken.

In Anbetracht der kurzen Laufzeit der vorgesehenen Maßnahme und der derzeitigen außergewöhnlichen Umstände – d. h. der geopolitischen Lage in Verbindung mit einem außerordentlich hohen Marktpreis für Energieerzeugnisse – wird die Möglichkeit, die Verbrauchsteuersätze unter die in der Richtlinie festgelegten Mindestsätze zu senken, als angemessen und verhältnismäßig erachtet, um die in Artikel 19 der Richtlinie aufgeführten spezifischen politischen Ziele und insbesondere die Umweltpolitik der EU mit der dringenden Notwendigkeit in Einklang zu bringen, die Erschwinglichkeit für Unternehmen und Haushalte sicherzustellen.

Binnenmarktpolitik und fairer Wettbewerb

www.parlament.gv.at

Aufgrund der Ausnahmesituation dürfte diese befristete Maßnahme den Handel innerhalb der EU nicht beeinträchtigen. Insgesamt ist diese Maßnahme unter dem Gesichtspunkt des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarktes und der Wahrung des lauteren Wettbewerbs als zulässig anzusehen. Angesichts ihrer begrenzten Auswirkungen und der befristeten Geltungsdauer dürfte die Maßnahme weder zu Wettbewerbsverzerrungen führen noch das Funktionieren des Binnenmarkts beeinträchtigen.

Sozialpolitik

Der beobachtete und erwartete Anstieg der Energiekosten in der gesamten Union und die daraus resultierenden Zweitrundeneffekte haben unverhältnismäßige Auswirkungen auf einkommensschwache Haushalte[3]. Ermäßigungen der Verbrauchsteuern für Güterkraftverkehrs- und Busverkehrsunternehmen können daher positive soziale Auswirkungen haben, da sie dazu beitragen, Preissteigerungen für einkommensschwache Haushalte so gering wie möglich zu halten.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Artikel 19 der Richtlinie 2003/96/EG des Rates.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Der Bereich der indirekten Steuern gemäß Artikel 113 AEUV fällt nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Union im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 AEUV.

Die Richtlinie 2003/96/EG enthält jedoch gemeinsame Vorschriften über die Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom, und dem Rat wurde die ausschließliche Befugnis übertragen, Mitgliedstaaten zu ermächtigen, weitere Befreiungen oder Ermäßigungen im Sinne dieser Vorschrift einzuführen. Daher können die Mitgliedstaaten nicht an die Stelle des Rates treten. Somit findet das Subsidiaritätsprinzip keine Anwendung auf den vorliegenden Durchführungsbeschluss. Da es sich bei diesem Rechtsakt nicht um den Entwurf eines Gesetzgebungsakts handelt, sollte er nicht gemäß dem den Verträgen beigefügten Protokoll Nr. 2 den nationalen Parlamenten zur Überprüfung der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips zugeleitet werden.

- **Verhältnismäßigkeit**

Der Vorschlag steht im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die Steuerermäßigungen gehen nicht über das für die Erreichung des Ziels erforderliche Maß hinaus.

Die Ermächtigung gilt für einen begrenzten Zeitraum von sechs Monaten und im Kontext einer Energiekrise.

- **Wahl des Instruments**

Als Instrument wird ein Durchführungsbeschluss des Rates vorgeschlagen.

[3] Wirtschaftliche Effekte und Verteilungseffekte höherer Energiepreise auf die Haushalte in der EU – Beschäftigung, Soziales und Integration.

www.parlament.gv.at

Gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Richtlinie 2003/96/EG kann eine Ermächtigung nur vom Rat erteilt werden, der einstimmig auf Vorschlag der Kommission handelt. Ein Durchführungsbeschluss des Rates ist das am besten geeignete Instrument, da er an einzelne Mitgliedstaaten gerichtet werden kann.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

• Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften

Die Maßnahme erfordert keine Bewertung bestehender Rechtsvorschriften.

• Konsultation der Interessenträger

Der Vorschlag stützt sich auf einen Antrag Sloweniens und betrifft nur diesen Mitgliedstaat.

• Einholung und Nutzung von Expertenwissen

Externes Expertenwissen war nicht erforderlich.

• Folgenabschätzung

Dieser Vorschlag betrifft eine von einem einzelnen Mitgliedstaat beantragte Ermächtigung und erfordert keine Folgenabschätzung. Im Einklang mit den Vorschriften für eine bessere Rechtsetzung unterliegen diese Rechtsakte aufgrund ihrer Art keiner Folgenabschätzung.

• Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung

Die Maßnahme dient nicht der Vereinfachung. Sie ist Gegenstand eines von Slowenien vorgelegten Antrags und betrifft nur diesen Mitgliedstaat.

• Grundrechte

Die Maßnahme wirkt sich nicht auf die Grundrechte aus.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Die Maßnahme beinhaltet keine finanziellen oder administrativen Belastungen für die Union. Der Vorschlag hat daher keine Auswirkungen auf den Haushalt der Union.

5. WEITERE ANGABEN

• Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten

Ein Durchführungsplan ist nicht erforderlich. Dieser Vorschlag betrifft eine Ermächtigung zur Anwendung einer Steuerermäßigung innerhalb eines begrenzten Zeitraums. Die anwendbaren Steuersätze können unter den in der Energiebesteuerungsrichtlinie festgelegten Mindeststeuerbeträgen liegen. Eine Bewertung der Maßnahme kann im Falle eines Vorschlags zur Verlängerung der Geltungsdauer dieses Beschlusses erfolgen.

• Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)

Der Vorschlag erfordert keine erläuternden Dokumente zur Umsetzung.

www.parlament.gv.at

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Artikel 1 sieht vor, dass Slowenien auf Gasöl und unverbleites Benzin, die als Kraftstoffe verwendet werden, ermäßigte Steuersätze unterhalb der Mindeststeuerbeträge anwenden darf.

Artikel 2 sieht vor, dass die Ermächtigung entsprechend dem Antrag Sloweniens für einen Zeitraum von 6 Monaten nach dem Inkrafttreten des Beschlusses gewährt wird, was innerhalb der nach der Richtlinie zulässigen Höchstdauer von 6 Jahren liegt.

www.parlament.gv.at

2026/0317 (NLE)

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Ermächtigung Sloweniens, gemäß Artikel 19 der Richtlinie 2003/96/EG auf unverbleites Benzin und Gasöl, die als Kraftstoffe verwendet werden, ermäßigte Verbrauchsteuersätze anzuwenden

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom[1], insbesondere auf Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die mit der Richtlinie 2003/96/EG festgelegten Verbrauchsteuern fließen in den Endpreis der in der Union gelieferten Energieerzeugnisse ein. Eine Senkung der Verbrauchsteuern unter die Mindestsätze kann einen Teil des derzeitigen Anstiegs der Energiekosten in den Mitgliedstaaten abmildern.

(2) Die in der Richtlinie 2003/96/EG vorgesehenen Mechanismen ermöglichen es den Mitgliedstaaten, die Steuerlast für bestimmte Energieerzeugnisse innerhalb festgelegter Grenzen zielgerichtet und vorübergehend zu senken. Angesichts des Ausnahmecharakters und der Dringlichkeit der aktuellen Situation ist es erforderlich, spezifische, befristete Mechanismen vorzusehen, die ausdrücklich darauf abzielen, die Auswirkungen des Energiepreisschocks abzumildern.

(3) Befristete Steuerermäßigungen für bestimmte Energieerzeugnisse, die eine direkte Senkung der Endverbraucherpreise bewirken, können Haushalte und Unternehmen rasch entlasten. In der aktuellen Situation sind solche außerordentlichen Ermäßigungen ein geeignetes und notwendiges Instrument, um der durch den Energiepreisschock verursachten beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben entgegenzuwirken.

(4) Mit Schreiben vom 31. Juli 2026 beantragten die slowenischen Behörden gemäß Artikel 19 der Richtlinie 2003/96/EG die Ermächtigung, auf unverbleites Benzin und Gasöl, die als Kraftstoff verwendet werden, Steuersätze anzuwenden, die unter den in Anhang I Tabelle A der genannten Richtlinie festgelegten Mindestbeträgen liegen.

(5) Die Ermächtigung wurde für einen Zeitraum von sechs Monaten beantragt.

(6) Den slowenischen Behörden zufolge zielt die Anwendung solcher ermäßigter Verbrauchsteuersätze darauf ab, die Auswirkungen des Preisanstiegs von unverbleitem Benzin und Gasöl infolge der geopolitischen Lage abzumildern, von denen sowohl die

[1] ABl. L 283 vom 31.10.2003, S. 51, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2003/96/oj.

www.parlament.gv.at

Haushalte als auch die Unternehmen direkt oder indirekt durch Zweitrundeneffekte betroffen sind.

(7) Die beantragte Ermächtigung dürfte das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts nicht beeinträchtigen. Die beantragte Ausnahmeregelung ist angesichts ihrer kurzen Dauer, der außergewöhnlichen Umstände im Zusammenhang mit der geopolitischen Lage in Verbindung mit einem außergewöhnlich hohen Marktpreis für Öl und der Notwendigkeit, ein Gleichgewicht herzustellen zwischen den in Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2003/96/EG aufgeführten spezifischen politischen Zielen, insbesondere der Umweltpolitik der Union, und dem dringenden Erfordernis, die Erschwinglichkeit von Energie für Unternehmen und Haushalte sicherzustellen, als angemessen und verhältnismäßig zu betrachten.

(8) Slowenien sollte daher ermächtigt werden, auf unverbleites Benzin und Gasöl, die als Kraftstoffe verwendet werden, vorübergehend ermäßigte Verbrauchsteuersätze anzuwenden, die unter den Mindestbeträgen der Union liegen.

(9) Gemäß Artikel 19 Absatz 2 der Richtlinie 2003/96/EG muss jede aufgrund dieser Bestimmung gewährte Ermächtigung streng befristet sein. Damit künftige Entwicklungen des bestehenden Rechtsrahmens nicht beeinträchtigt werden, sollte zudem für den Fall, dass der Rat auf der Grundlage des Artikels 113 AEUV oder einer anderen einschlägigen Bestimmung des Vertrags neue Mindestbeträge für die Besteuerung von unverbleitem Benzin und Gasöl, die als Kraftstoffe genutzt werden, einführt, mit denen die gemäß diesem Beschluss gewährte Ermächtigung nicht vereinbar ist, die Geltung jener Ermächtigung enden.

(10) Allerdings sind nicht zielgerichtete Steuerermäßigungen mit erheblichen Haushaltskosten verbunden und führen tendenziell zu einem Anstieg der Nachfrage nach fossilen Brennstoffen, wodurch sich das Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage verschärft. Deshalb sollte die gemäß diesem Beschluss gewährte Ermächtigung streng befristet bleiben.

(11) Der vorliegende Beschluss gilt unbeschadet der Anwendung der Unionsvorschriften für staatliche Beihilfen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Slowenien wird ermächtigt, die in Artikel 7 der Richtlinie 2003/96/EG festgelegten Mindeststeuerbeträge für als Kraftstoff verwendetes unverbleites Benzin um bis zu 0,2195 EUR je Liter und für als Kraftstoff verwendetes Gasöl um bis zu 0,225 EUR je Liter zu verringern.

Artikel 2

Dieser Beschluss gilt für einen Zeitraum von sechs Monaten ab dem Datum seiner Bekanntgabe.

Sollte der Rat jedoch auf der Grundlage des Artikels 113 AEUV oder einer anderen einschlägigen Bestimmung des Vertrags neue Mindeststeuerbeträge gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2003/96/EG für unverbleites Benzin und Gasöl, die als Kraftstoffe verwendet werden, einführen, mit denen die Ermächtigung gemäß Artikel 1 dieses Beschlusses nicht vereinbar ist, so gilt dieser Beschluss ab dem Tag, an dem diese neuen Mindeststeuerbeträge gelten, nicht mehr.

www.parlament.gv.at

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Republik Slowenien gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin

www.parlament.gv.at